

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz gegen eine Einschleppung von Tierseuchen
beim Verbringen von Waren aus der Deutschen Demokratischen
Republik und Berlin (Ost)
(DDR-Tierseuchenschutzverordnung)

A. Zielsetzung

Als Folge der politischen Änderungen in der Deutschen Demokratischen Republik und der damit verbundenen Öffnung der deutsch-deutschen Grenze ist es erforderlich, für das Verbringen von Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) die geltenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften den Gegebenheiten des innerdeutschen Handels anzupassen und erleichterte Regelungen zu schaffen.

Dies gilt um so mehr, als nach Artikel 12 Abs. 3 des Staatsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik die Vertragsparteien bestrebt sind, so bald wie möglich die Voraussetzungen für einen Wegfall der Kontrollen an der innerdeutschen Grenze zu schaffen.

406/90

B. Lösung

Auf Grund weitgehender konzeptioneller Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Erleichterung des innerdeutschen Handels mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen, ist eine Ablösung der DDR-Tierseuchenschutzverordnung angeordnet. Damit wird auch die Übersichtlichkeit des geltenden Rechts gewahrt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Durch Wegfall der tierseuchenrechtlichen Kontrollen an der innerdeutschen Grenze werden die betroffenen Länder finanziell entlastet. Auf der anderen Seite können durch die neu eingeführten tierseuchenrechtlichen Kontrollen am Bestimmungsort zusätzliche Kosten für alle Länder entstehen.

Bundesrat

-2-

Drucksache 406/90

08.06.90

A - Fz - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz gegen eine Einschleppung von Tierseuchen beim Verbringen von Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)
(DDR-Tierseuchenschutzverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 8. Juni 1990

121 (44) - 723 02 - T1 101/90

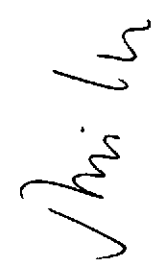
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zum Schutz gegen eine Einschleppung von Tierseuchen beim Verbringen von Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)
(DDR-Tierseuchenschutzverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung

zum Schutz gegen eine Einschleppung von Tierseuchen beim Verbringen von Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) (DDR-Tierseuchenschutzverordnung)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 und des § 7 Abs. 1 und 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Diese Verordnung gilt für das Verbringen lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren, lebender Tierseuchenerreger sowie sonstiger Gegenstände, die Träger von Tierseuchenerregern sein können, aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) in und durch den Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Klauentiere:

Haus- und Wildwiederkäuer sowie Haus- und Wildschweine;

2. Einhufer:

Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide;

3. Geflügel:

Haus- und Wildgeflügel;

-4-

406/90

-2-

4. Hausgeflügel:

Enten, Gänse, Hühner - einschließlich Perlhühner und Truthühner -, Pfauen, Tauben;

5. Wildgeflügel:

Auerwild, Birkwild, Fasanen, Flughühner, Haselhühner, Moorhühner, Rackelwild, Rebhühner, Schneehühner, Schnepfen - einschließlich Bekassinen -, Schwäne, Steinhühner, Strauße, Trappen, Trutwild, Wachteln, Wasserrühner, Wildenten, Wildgänse und Wildtauben, auch wenn sie in Farmen oder auf sonstige Weise gehalten werden;

6. Süßwasserfische:

Forellen, forellenartige Fische, Karpfen, Schleien, Silberkarpfen, Marmorkarpfen, Graskarpfen, Hechte und Welse in allen Entwicklungsstadien einschließlich der Eier und des Spermas;

7. Fleisch:

folgende zum menschlichen Genuß geeignete Waren:

- a) Teile geschlachteter oder erlegter Klauentiere und Einhufer;
- b) geschlachtete Hauskaninchen und erlegte oder geschlachtete Hasen und Wildkaninchen sowie Teile davon;
- c) geschlachtetes Geflügel und erlegtes Wildgeflügel sowie Teile davon und
- d) aus Waren der Buchstaben a bis c hergestellte Fleischerzeugnisse;

-4-

Drucksache 406/90

-3-

8. brat- oder kochfertiges Geflügel:

zum menschlichen Genuß geeignetes geschlachtetes Geflügel - auch Teile davon -, bei dem Federn, Kopf, Schlund - einschließlich Kropf -, Luftröhre, Magen, Darm, Geschlechtsorgane und die Füße bis zum Unterschenkel entfernt sind; Hals, Herz, Leber ohne Gallenblase und der aufgeschnittene, von der Hornschicht befreite Muskelmagen können beigelegt sein;

9. Futtermittel tierischer Herkunft:

zur Verwendung als Futtermittel bestimmte Tiere, von Tieren stammende Teile oder Erzeugnisse aller Art in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustand, insbesondere: Meerestiere (z. B. Fische, Meeressäuger, Krebse und Weichtiere, getrocknet, auch gemahlen), Fleischfuttermehl, Fleischknochenmehl, Futterknochenschrot, Knochenfuttermehl, Tierkörpermehl, Tierkörperkuchen, Tierkörperextrakt, Futterblut- und Schlachtabfälle von Geflügel sowie Mischungen, in denen vorstehend aufgeführte Futtermittel enthalten sind;

10. lebende Tierseuchenerreger:

vermehrungsfähige Erreger, die bei Tieren übertragbare Krankheiten hervorrufen können, sowie vermehrungsfähige, hinsichtlich der Virulenz modifizierte Stämme, die von solchen Erregern abstammen;

11. amtliche Bescheinigung:

eine von der für den Herkunftsort der Ware zuständigen Behörde ausgestellte und mit einem amtlichen Siegel versehene Bescheinigung.

II. Lebende Tiere

§ 3

(1) Das Verbringen lebender Klautiere, Einhufer, Hunde, Hauskatzen, Affen, Halbaffen, lebenden Geflügel, lebender Papageien und Sittiche in oder durch den Geltungsbereich dieser Verordnung sowie lebender Hasen, Kaninchen, Süßwasserfische und Bienen in den Geltungsbereich dieser Verordnung bedarf der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht

1. das Verbringen lebender Hausrinder, Hausschweine, Schafe, Ziegen, Hauskaninchen, Eintagsküken von Hausgeflügel, Süßwasserfische und Bienen in den Geltungsbereich dieser Verordnung,
2. das Verbringen lebender Einhufer in oder durch den Geltungsbereich dieser Verordnung.

wenn die Tiere nach Maßgabe des Satzes 2 von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung oder, im Falle von Einhufern zu Zucht- und Nutzzwecken, von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sind. Die amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung oder Bescheinigung muß

1. bei Zucht- und Nutzrindern dem Muster der Anlage 1,
2. bei Schlachtrindern dem Muster der Anlage 2,
3. ~~bei Zucht- und Nuttschweinen~~ dem Muster der Anlage 3,
4. bei Schlachtschweinen dem Muster der Anlage 4,
5. bei Zucht- und Nuttschafen dem Muster der Anlage 5,
6. bei Zucht- und Nutzziegen dem Muster der Anlage 6
7. bei Schlachtschafen und Schlachtziegen dem Muster der Anlage 7,
8. ~~bei Einhufern zu Zucht- und Nutzzwecken~~ dem Muster der Anlage 8,
9. bei Einhufern zu Schlachtzwecken dem Muster der Anlage 9,
10. bei Hauskaninchen dem Muster der Anlage 10,
11. bei Eintagsküken von Hausgeflügel dem Muster der Anlage 11,
12. bei Süßwasserfischen, ausgenommen Eier und Sperma dem Muster der Anlage 12,
13. bei Eiern und Sperma von Süßwasserfischen dem Muster der Anlage 13,

14. bei Bienenköniginnen dem Muster der Anlage 14,

15. bei Bienenvölkern, außer zur Trachtwanderung, dem Muster der Anlage 15,

16. bei Bienenvölkern zur Trachtwanderung dem Muster der Anlage 16,

17. bei längstens für drei Monate in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) zur Trachtwanderung verbrachten Bienenvölkern dem Muster der Anlage 17

entsprechen.

(3) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht das Verbringen lebender Hausrinder, Hausschweine, Schafe, Ziegen und lebenden Hausgeflügel einschließlich Eintagsküken durch den Geltungsbereich dieser Verordnung, wenn die Tiere in einem zollamtlich überwachten Verfahren befördert werden und von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die

1. bei Hausrindern dem Muster der Anlage 18,
2. bei Hausschweinen dem Muster der Anlage 19,
3. bei Schafen und Ziegen dem Muster der Anlage 20,
4. bei Hausgeflügel einschließlich Eintagsküken dem Muster der Anlage 21

entspricht.

§ 4

Lebende Klautiere und Einhufer dürfen in oder durch den Geltungsbereich dieser Verordnung nur verbracht werden, wenn sie wie folgt gekennzeichnet sind:

1. Klautiere mit Ausnahme von Schweinen beim Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung durch amtliche oder amtlich anerkannte Marken,
2. Klautiere beim Verbringen durch den Geltungsbereich dieser Verordnung sowie Schweine beim Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung durch eine Kennzeichnung nach Nummer 1 oder eine andere dauerhafte, den Identitätsnachweis sichernde Kennzeichnung.

3. Einhufer beim Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung durch Hufbrand, Mähnenplomben oder Marken; der Kennzeichnung bedarf es nicht, wenn der Identitätsnachweis durch die Beschreibung des Tieres in einer amtstierärztlichen Bescheinigung sichergestellt ist.

Der Kennzeichnung bedürfen nicht Wildtiere, die für Zoologische Gärten, Tierparke oder Tierhandlungen bestimmt sind, sowie Fohlen bei Fuß.

§ 5

(1) Lebende Klauentiere, Hunde, Hauskatzen, Affen, Halbaffen, lebendes Geflügel, ausgenommen Schlachtgeflügel, sowie lebende Papageien, Sittiche, Süßwasserfische und Bienen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, unterliegen der amtstierärztlichen Untersuchung am Bestimmungsort.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der in Absatz 1 genannten Tiere am Bestimmungsort der für diesen Ort zuständigen Behörde unter Angabe der Zahl und Art der Tiere mindestens 18 Stunden vorher anzuzeigen.

§ 6

In den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachte Schlachttiere sind vom Verfügungsberechtigten unmittelbar in einen Schlachtbetrieb zu befördern oder befördern zu lassen und dort spätestens 48 Stunden nach dem Eintreffen schlachten zu lassen.

§ 7

Beim Verbringen lebender Einhufer zu Schlachtzwecken und lebenden Schlachtgeflügels in den Geltungsbereich dieser Verordnung hat der Verfügungsberechtigte das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort der für diesen Ort zuständigen Behörde unter Vorlage der jeweils zutreffenden Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

In § 3 Abs. 1 genannte Tiere, ausgenommen Süßwasserfische und Bienen, dürfen nur in Transportmitteln oder Behältnissen in oder durch den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht heraussickern oder herausfallen können.

§ 9

(1) Die §§ 3, 5 und 8 sind nicht anzuwenden, wenn jemand höchstens drei Tiere folgender Arten im Reiseverkehr mitführt:

1. Hunde und Hauskatzen

- a) im Alter von weniger als 16 Wochen,
- b) im Alter von 16 oder mehr Wochen, sofern die Tiere von einem durch einen Tierarzt ausgestellten Impfpaß oder einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus denen sich ergibt, daß die Tiere vor mindestens 30 Tagen und längstens zwölf Monaten oder im Falle einer Wiederholungsimpfung während der letzten zwölf Monate mit einem amtlich zugelassenen Impfstoff gegen Tollwut Schutzgeimpft worden sind;

2. Hauskaninchen und Geflügel;

3. Papageien und Sittiche, sofern die Tiere von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die nicht älter als 10 Tage ist und aus der sich ergibt, daß die Tiere gesund befunden worden sind und in ihrem Herkunftsbestand während der letzten 30 Tage keine auf Papageien und Sittiche übertragbaren Krankheiten zur amtlichen Kenntnis gelangt sind; dieser Gesundheitsbescheinigung bedarf es nicht für Papageien und Sittiche, die von ihren in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Besitzern vorübergehend in die Deutsche Demokratische Republik und nach Berlin (Ost) verbracht worden sind, sofern die Identität des jeweiligen Tieres durch eine vor der Ausreise ausgestellte amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

(2) Die §§ 3, 5 und 8 sind nicht anzuwenden

- 1. auf Brieftauben, die von Brieftaubenvereinigungen in Spezialtransportfahrzeugen zum Zwecke des Auflassens,**
- 2. auf Hunde, die**
 - a) als Blindenführhunde, Diensthunde der Zollverwaltung oder Polizei oder im Rettungsdienst oder**
 - b) als Schlittenhunde zum Zwecke der Teilnahme an Rennen in Begleitung einer schriftlichen Bestätigung der Teilnahme durch den Rennveranstalter und eines Impfnachweises nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b**

in oder durch den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden.

(3) Die §§ 3 bis 5 und 8 sind nicht anzuwenden auf Tiere, die im Artistenberuf verwendet werden, ausgenommen Klauentiere.

(4) Die §§ 3 bis 5 und 8 sind ferner nicht anzuwenden auf das Verbringen lebender Klauentiere, Einhufer, Hunde, Hauskatzen, Affen, Halbaffen, lebenden Geflügels sowie lebender Papageien und Sittiche durch den Geltungsbereich dieser Verordnung

- 1. bei Anlandungen im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Schiff nicht verlassen,**
- 2. bei Zwischenlandungen im Luftverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich den Flughäfen nicht verlassen.**

III. Fleisch

§ 10

(1) Fleisch von Klauentieren, Hasen, Kaninchen und Geflügel sowie ganze Wildklauentiere in der Decke dürfen in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur verbracht werden, wenn sie nach Maßgabe des Satzes 2 von einem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis begleitet sind. Das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis muß

1. bei Fleisch von Hauswiederkäuern dem Muster der Anlage 22,
2. bei Fleisch von Hausschweinen dem Muster der Anlage 23,
3. bei Fleisch von Wildklauentieren sowie bei ganzen Wildklauentieren in der Decke dem Muster der Anlage 24,
4. bei Fleisch geschlachteter Hauskaninchen, Hasen und Wildkaninchen dem Muster der Anlage 25,
5. bei Fleisch erlegter Hasen und Wildkaninchen dem Muster der Anlage 26,
6. bei Fleisch geschlachteten Geflügels dem Muster der Anlage 27,
7. bei Fleisch erlegten Wildgeflügels dem Muster der Anlage 28,

entsprechen.

(2) Geschlachtetes Geflügel darf in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur brat- oder kochfertig verbracht werden.

(3) Eines amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses nach Absatz 1 bedarf es nicht für

1. zubereitetes Fleisch, das ausweislich einer amtlichen Bescheinigung mit trockener oder feuchter Hitze so behandelt worden ist, daß in allen Teilen des Fleisches eine Temperatur von mindestens 65 °C erreicht wurde,

2. **Fette, die durch Erhitzen gewonnen sind,**
3. **vollkommen trockene oder vollkommen durchsalzene Därme, Harnblasen und seröse Häute,**
4. **Fleisch, das im Personenverkehr zum eigenen Verbrauch oder auf Schiffen, in Flugzeugen, auf der Eisenbahn oder in Reiseomnibussen zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten mitgeführt wird.**

(4) **Fleisch, das nach Absatz 3 Nr. 4 zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten auf Schiffen, in Flugzeugen, auf der Eisenbahn oder in Reiseomnibussen mitgeführt wird, sowie Abfälle und Reste dieses Fleisches oder der aus dem Fleisch hergestellten Speisen dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden.**

IV. Tote Tiere, tierische Teile außer Fleisch, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und Dünger sowie Futtermittel tierischer Herkunft

§ 11

(1) **Das Verbringen folgender Waren in den Geltungsbereich dieser Verordnung bedarf der Genehmigung:**

1. **tote Tiere sowie Teile davon, soweit nicht in § 10 geregelt;**
2. **unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern sowie Schweineborsten;**
3. **Hörner von Wiederkäuern;**
4. **Häute, Felle und Klauen von Klauentieren;**
5. **unbearbeitete Federn und Federteile;**
6. **Bruteier;**

7. Futtermittel tierischer Herkunft;
8. tierischer Dünger;
9. in den Nummern 1 bis 8 und in § 10 nicht genannte Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Klautieren, Einhufern, Hasen, Kaninchen und Geflügel, ausgenommen Milch, Milcherzeugnisse, Konsumeier und Eiprodukte, sowie Embryonen und Sperma von Klautieren und Einhufern.

(2) Der Genehmigung bedarf nicht das Verbringen von

1. Schafwolle, Haaren von Wiederkäuern sowie Schweineborsten, wenn sie einer Fabrikwäsche unterzogen oder beim Gerben gewonnen sind;
2. vollkommen trockenen Hörnern und Klauen;
3. Knochen oder Knochenteilen, die sich in natürlichem Zusammenhang mit Gehörnen, Geweihen, Gamskrucken oder Muffelschnecken befinden, sofern sie von Weichteilen völlig befreit und lufttrocken sind, sowie Knochen zu Schnitzzwecken;
4. gegerbten, vollkommen gesalzenen oder vollkommen trockenen Häuten und Fellen, gekalktem Leimleder sowie gekalkten und von Haaren und Fleischteilen befreiten Häuten und Fellen;
5. Federn und Federteilen, die ausweislich einer amtstierärztlichen Bescheinigung mit strömendem Wasserdampf oder auf eine andere Art, die eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließt, behandelt sind;
6. Bruteiern von Hausgeflügel, wenn die Sendung von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet ist, die dem Muster der Anlage 29 entspricht;
7. Warenmustern der in Absatz 1 Nr. 2 und 7 aufgeführten Waren bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und von Warenmustern der in Absatz 1 Nr. 5 aufgeführten Waren sowie Schmuckfedern bis zum Gewicht von 500 Gramm.

V. Tierseuchenerreger und Impfstoffe, die Tierseuchenerreger enthalten

§ 12

Die zuständigen obersten Landesbehörden können das Verbringen lebender Tierseuchenerreger für wissenschaftlich geleitete Einrichtungen und Betriebe zur Durchführung von Forschungen oder zur Herstellung von Sera, Impfstoffen und diagnostischen Mitteln und das Verbringen von Impfstoffen und Antigenpräparationen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten und zur Bekämpfung von Tierseuchen bestimmt sind, in den Geltungsbereich dieser Verordnung genehmigen, sofern im Einzelfall festgestellt wird, daß hierfür ein Bedürfnis besteht und Belange der Seuchenabwehr und Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

VI. Beförderung in Freihafengebiete

§ 13

Die Beschränkungen der §§ 10 bis 12 gelten nicht bei der Beförderung aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) durch den Geltungsbereich dieser Verordnung in einem zollamtlich überwachten Verfahren ohne Umladung und Zwischenlagerung in ein Freihafengebiet im Geltungsbereich dieser Verordnung zur Weiterbeförderung in fremde Wirtschaftsgebiete.

VII. Genehmigungen und Ausnahmen

§ 14

(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können für das Verbringen von Waren aus Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik und aus Berlin (Ost) nach Gemeinden im Geltungsbereich dieser Verordnung, die jeweils ganz oder teilweise nicht mehr als 30 Kilometer Luftlinie von der gemeinsamen Grenze entfernt liegen, Ausnahmen von § 3, ausgenommen Abs. 2 und § 11, ausgenommen Abs. 1 Nr. 1 und 7, zulassen, wenn sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können in Ausnahmefällen zulassen, daß beim Mitführen von Hunden und Hauskatzen abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Tag der Schutzimpfung gegen Tollwut beim Grenzübertritt weniger als 30 Tage zurückliegt.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ausnahmefällen Abweichungen von § 10 Abs. 1 zulassen, wenn auf anderer Weise, insbesondere durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

§ 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. lebende Tiere ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 in oder durch den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,
2. entgegen § 4 Satz 1 lebende Tiere, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, in oder durch den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens oder entgegen § 7 das Eintreffen lebender Tiere nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,

4. entgegen § 6 Schlachttiere nicht unmittelbar in einen Schlachtbetrieb befördert oder befördern läßt oder nicht rechtzeitig schlachten läßt,
5. Fleisch ohne amtstierärztliches Gesundheitszeugnis nach § 10 Abs. 1 oder Waren ohne Genehmigung nach § 11 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,
6. entgegen § 10 Abs. 2 geschlachtetes Geflügel in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt oder
7. entgegen § 10 Abs. 4 Fleisch oder Abfälle oder Reste von Fleisch oder aus Fleisch hergestellter Speisen aus Transportmitteln entfernt.

IX. Schlußvorschriften

§ 16

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die DDR-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 1017), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2546), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 1)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Zucht- und Nutztier

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Rasse	Alter	Amtliche Marke oder amtlich anerkannte Marke (Nummer und Anbringungsort)

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit²⁾ - Eisenbahnwagen³⁾ - Lastkraftwagen³⁾ - Flugzeug³⁾ - Schiff³⁾

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des ersten Empfängers:

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Rinder den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b)⁴⁾ - sie sind entweder innerhalb einer Frist von mindestens 15 Tagen und höchstens 4 Monaten⁵⁾ gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff Schutzgeimpft worden²⁾ oder
 - sie sind innerhalb der letzten 12 Monate⁵⁾ gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff wiedergeimpft worden;²⁾
- c) - sie stammen aus amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen gemäß Art. 3.2.3.9. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE);
 - sie haben bei der innerhalb einer Frist von 30 Tagen⁵⁾ durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert;²⁾⁶⁾

- d) - sie stammen aus amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbeständen gemäß Art. 3.2.1.6. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE);
- die innerhalb der Frist von 30 Tagen⁵⁾ durchgeführte Blutserumagglutination hat einen Brucellose-titer von weniger als 30 IE/ml ergeben;²⁾⁷⁾
- e) - sie sind während der letzten 12 Monate⁵⁾ und, wenn sie jünger sind als 12 Monate, seit ihrer Geburt in Rinderbeständen gehalten worden, in welchen während der letzten 3 Jahre⁵⁾ nach Kenntnis des Unterzeichneten sowie nach der Versicherung des Besitzers keine Anzeichen für das Vorliegen Enzootischer Rinderleukose festgestellt worden sind;
- sie stammen aus Beständen, die gemäß Art. 3.2.4.3. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) als leukoseunverdächtige Bestände anerkannt sind;
- sie haben bei der innerhalb einer Frist von 30 Tagen⁵⁾ durchgeführten Einzeluntersuchung auf Enzootische Rinderleukose negativ reagiert;²⁾⁷⁾⁸⁾
- f) - sie sind frei von klinischen Anzeichen einer Euterentzündung; die innerhalb einer Frist von 30 Tagen⁵⁾ durchgeführte Analyse der Milch hat weder zur Feststellung von Anzeichen eines charakteristischen Entzündungszustandes noch zur Feststellung spezifisch pathogener Keime - noch zur Feststellung von Antibiotika - geführt;²⁾⁹⁾
- g) - es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- h) - sie sind während der letzten 30 Tage⁵⁾ oder seit ihrer Geburt in im Versandland liegenden Betrieben gehalten worden, in denen während dieser Zeit amtlich keine Tollwut, Rinderpest, Lungenseuche der Rinder sowie kein Milzbrand festgestellt worden ist;

die Betriebe liegen darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone¹⁰⁾, die Betriebe selbst sind nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate⁵⁾ frei von Maul- und Klauenseuche gewesen;

i) sie sind entweder unmittelbar vom

- Betrieb,²⁾
- oder über eine Sammelstelle,²⁾

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Zucht- und Nutztier und Zucht- und Nuttschweine, die den jeweiligen Bedingungen der DDR-Tierseuchenschutzverordnung genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.¹⁰⁾

VI. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift
(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.
 - 2) Streichen, falls unzutreffend.
 - 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
 - 4) Diese Angaben sind nur für mehr als 4 Monate alte Rinder erforderlich.
 - 5) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.
 - 6) Diese Angabe ist nur für mehr als sechs Wochen alte Rinder erforderlich.
 - 7) Diese Angabe ist nur für mehr als 12 Monate alte Rinder erforderlich.
 - 8) Die serologische Untersuchung wurde nach Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführt.
 - 9) Diese Angabe ist nur für milchgebende Rinder erforderlich.
 - 10) Die seuchenfreie Zone ist definiert als eine Zone mit einem Durchmesser von 20 km, in der nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 2)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Schlachtrinder

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche Marke oder amtlich anerkannte Marke (Nummer und Anbringungsort)
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit²⁾ - Eisenbahnwagen³⁾ - Lastkraftwagen³⁾ - Flugzeug³⁾ - Schiff³⁾

.....

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des ersten Empfängers:

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;

b)⁴⁾ - sie sind innerhalb einer Frist von mindestens 15 Tagen oder höchstens
- 12 Monaten,²⁾
- 4 Monaten,²⁾

gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden;²⁾

- sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden;²⁾

c)⁴⁾ - sie stammen entweder aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand gemäß Art. 3.2.3.9. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE);²⁾

- oder sie stammen nicht aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand gemäß Art. 3.2.3.9. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) und haben bei einer innerhalb einer Frist von 30 Tagen⁵⁾ durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert;²⁾

d)⁴⁾ - sie stammen entweder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand gemäß Art. 3.2.1.6. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) oder brucellosefreien Rinderbestand gemäß Art. 3.2.1.7. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE);²⁾

- oder sie stammen weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand gemäß Art. 3.2.1.6. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand gemäß Art. 3.2.1.7. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) und haben bei einer innerhalb einer Frist von 30 Tagen⁵⁾ durchgeführten Blutserumagglutination einen Brucellose-titer von

- weniger als 30 IE/ml
aufgewiesen;²⁾

- e) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- f) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb in einer seuchenfreien Zone⁶⁾; die Betriebe selbst sind nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen frei von Maul- und Klauenseuche, seit mindestens 6 Wochen frei von Brucellose der Rinder und seit mindestens 15 Tagen frei von Milzbrand;
- g) sie sind unmittelbar entweder vom
 - Betrieb,²⁾
 - oder über eine Sammelstelle,²⁾

abgesondert von allen anderen Klauentieren mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den jeweiligen Bedingungen der DDR-Tierseuchenschutzverordnung genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.⁶⁾

VI. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist vom Tag der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift
(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, vom selben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.
 - 2) Streichen, falls unzutreffend.
 - 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
 - 4) Bei Kälbern unter 4 Monaten entfallen die Angaben zu Ziffer V Buchstaben b, c, d dieser Bescheinigung.
 - 5) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.
 - 6) Die seuchenfreie Zone ist definiert als eine Zone mit einem Durchmesser von 20 km, in der nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 3)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Zucht- und Nutzschweine

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche oder amtlich anerkannte Marke oder sonstige Kennzeichnung (Nummer und Anbringungsort)

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit²⁾ - Eisenbahnwagen³⁾ - Lastkraftwagen³⁾ - Flugzeug³⁾ - Schiff³⁾

.....

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des ersten Empfängers:

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Schweine den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) sie stammen aus einem brucellosefreien Schweinebestand gemäß Art. 3.5.2.4. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE);
 - sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen⁴⁾ durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen sowie bei einer Komplementbindungsreaktion ein negatives Ergebnis gezeigt;²⁾⁵⁾
- c) sie stammen aus einem Betrieb in welchem entweder
 - 1.²⁾ - seit mindestens 12 Monaten⁴⁾ kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist,
 - sich keine im Verlauf der letzten 12 Monate⁴⁾ gegen Schweinepest geimpften Schweine befinden,
 - seit mindestens 12 Monaten⁴⁾ keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt bzw. vorgenommen worden ist, oder
 - 2.²⁾⁶⁾ - seit mindestens 12 Monaten⁴⁾ kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist und die zu verbringenden Schweine selbst nicht gegen Schweinepest geimpft worden sind,

wobei der Betrieb außerdem in der Mitte einer Zone von 2 km Umkreis liegen muß, in der seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist;
- d) sie stammen aus einem Betrieb in welchem
 - seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Aujeszky'scher Krankheit festgestellt worden ist,
 - keine Impfungen gegen Aujeszky'sche Krankheit in den letzten 12 Monaten vorgenommen worden sind;
- e) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;

- f) sie sind während der letzten 30 Tage⁴⁾ in einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Tollwut, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, vesikuläre Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Afrikanische Schweinepest und ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit) festgestellt worden ist.
- Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone⁷⁾ und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate⁴⁾ frei von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) gewesen;

- g) sie sind unmittelbar entweder vom

- Betrieb,²⁾
- oder über eine Sammelstelle,²⁾

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Zucht- und NutZRinder und Zucht- und Nutzschweine, die den jeweiligen Bedingungen der DDR-Tierseuchenschutzverordnung genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.⁷⁾

VI. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist vom Tag der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift
(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere ausgestellt werden, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind.
 - 2) Streichen, falls unzutreffend.
 - 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
 - 4) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.
 - 5) Die Blutserumagglutination und die Komplementbindungsreaktion werden nur bei Schweinen mit einem Alter von über 4 Monaten vorgenommen.
 - 6) Diese Angabe ist nur bei Nutzscheinen zulässig.
 - 7) Die seuchenfreie Zone ist definiert als eine Zone mit einem Durchmesser von 20 km, in der nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease) oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) aufgetreten ist.

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 4)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Schlachtschweine

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schwein oder Ferkel	Amtliche oder amtlich anerkannte Marke oder sonstige Kennzeich- nung (Nummer und Anbrin- gungsort)
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer
Geburt im Versandland gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit²⁾ - Eisenbahnwagen³⁾ - Lastkraftwagen³⁾ - Flugzeug³⁾ - Schiff³⁾

.....

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des ersten Empfängers:

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der unterzeichnete Amtstiersarzt bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- c) sie sind gegen Schweinepest schutzgeimpft worden²⁾
- d) sie stammen aus einem im Versandland liegenden Betrieb und einer Zone, mit einem Durchmesser von 20 km, in denen seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease) oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) aufgetreten ist;
- e) sie sind unmittelbar entweder vom
 - Betrieb,²⁾
 - oder über eine Sammelstelle,²⁾

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den jeweiligen Bedingungen der DDR-Tierseuchenschutzverordnung genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer Zone mit einem Durchmesser von 20 km, in der seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease) oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) aufgetreten ist.

VI. Gültigkeit:

Diese Bescheinigung ist vom Tag der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift
(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, vom selben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.
 - 2) Streichen, falls unzutreffend.
 - 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

Anlage 5
zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 5)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Zucht- und Nutzschafe

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

.....

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche Marke oder amtlich anerkannte Marke (Nummer und Anbringungsort)
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit²⁾ - Lastkraftwagen³⁾ - Eisenbahn³⁾ - Flugzeug³⁾ - Schiff³⁾

.....

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des ersten Empfängers:.....

.....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden, weisen keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf und sind transportfähig;
- b)⁴⁾ sie sind im Herkunftsbestand innerhalb einer Frist von 30 Tagen vor der Verladung
 - aa) mit negativem Ergebnis (Brucellose-titer von weniger als 1 : 10 = weniger als 15 IE/ml in der Blutserumagglutination blutserologisch auf Brucellose und
 - bb) mit negativem Ergebnis mittels des Elisa- Tests oder des Agargel-Immunodiffusionstests auf Maedi/Visna serologisch untersucht worden;
- c)⁴⁾ sie sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen vor dem Versand einer blutserologischen Untersuchung auf Q-Fieber mittels Komplementbindungsreaktion mit negativem Ergebnis unterzogen worden;
- d) sie sind während der letzten 30 Tage vor dem Versand in einem Betrieb oder an einem Standort gehalten worden,
 - aa) in oder an dem während dieser Zeit keine auf Schafe übertragbaren anzeigepflichtigen Krankheiten festgestellt worden sind,
 - bb) in oder an dem während der letzten 3 Monate vor dem Versand Maul- und Klauenseuche und Brucellose amtlich nicht festgestellt worden sind und
 - cc) in dessen Umkreis von 10 Kilometern sich kein anderer Betrieb befindet, der während der letzten 30 Tage vor dem Versand einer tierseuchenrechtlichen Sperre wegen Maul- und Klauenseuche unterlegen hat;

- e) in der Herkunftsherde der Schafe sind während der letzten 4 Jahre Scrapie, Maedi/Visna und Border Disease nicht zur amtlichen Kenntnis gekommenen; die Herde steht unter ständiger tierärztlicher Kontrolle;
 - f) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
 - g) die Tiere sind unmittelbar und ohne Unterbrechung abgesondert von allen anderen Klauentieren mit Ausnahme der Klauentiere, die den jeweiligen Bedingungen der DDR-Tierseuchenschutzverordnung genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln vom Herkunftsbestand zum Verladeort transportiert worden; am Verladeort sowie in dessen Umkreis von 10 Kilometern wurde während der letzten 30 Tage vor dem Versand Maul- und Klauenseuche amtlich nicht festgestellt.
- VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig; werden die Tiere vom Versandland aus auf dem Seewege befördert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit des Seetransports.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift
(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.
 - 2) Streichen, falls unzutreffend.
 - 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug ist die Flugnummer und bei Schiffsversand ist der Name des Schiffes einzutragen.
 - 4) Diese Angabe ist nur für mehr als 4 Monate alte Tiere erforderlich.

Anlage 6

(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 6)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Zucht- und Nutzziegen

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

.....

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche Marke oder amtlich anerkannte Marke (Nummer und Anbringungsort)

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit²⁾ - Lastkraftwagen³⁾ - Eisenbahn³⁾ - Flugzeug³⁾ - Schiff³⁾

.....

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden, weisen keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf und sind transportfähig;
- b)⁴⁾ sie sind im Herkunftsland innerhalb einer Frist von 30 Tagen vor der Verladung
 - aa) mit negativem Ergebnis (Brucellose-titer von weniger als 1 : 10 = weniger als 15 IE/ml in der Blutserumagglutination) blutserologisch auf Brucellose und
 - bb) mit negativem Ergebnis blutserologisch auf Ziegen-Arthritis-Encephalitis (CAE) untersucht worden;
- c)⁴⁾ sie sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen vor dem Versand einer blutserologischen Untersuchung auf Q-Fieber mittels Komplementbindungsreaktion mit negativem Ergebnis unterzogen worden;
- d) sie sind während der letzten 30 Tage vor dem Versand in einem Betrieb oder an einem Standort gehalten worden,
 - aa) in oder an dem während dieser Zeit keine auf Ziegen übertragbaren anzeigepflichtigen Krankheiten festgestellt worden sind,
 - bb) in oder an dem während der letzten 3 Monate vor dem Versand Maul- und Klauenseuche und Brucellose amtlich nicht festgestellt worden sind und
 - cc) in dessen Umkreis von 10 Kilometern sich kein anderer Betrieb befindet, der während der letzten 30 Tage vor dem Versand einer tierseuchenrechtlichen Sperre wegen Maul- und Klauenseuche unterlegen hat;
- e) im Herkunftsbestand sind in den vergangenen 4 Jahren Ziegen-Arthritis-Encephalitis (CAE) und Scrapie nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen;

- f) 20 von Hundert aller über 6 Monate alten Tiere des Herkunftsbestandes, mindestens aber 20 Tiere, sind während der letzten 12 Monate blutserologisch (Elisa-Test) mit negativem Ergebnis auf Ziegen-Arthritis-Encephalitis (CAE) untersucht worden;
- g) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- h) die Tiere sind unmittelbar und ohne Unterbrechung abgesondert von allen anderen Klautieren mit Ausnahme der Klautiere, die den jeweiligen Bedingungen der DDR-Tierseuchenschutzverordnung genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln vom Herkunftsland zum Verladeort transportiert worden; am Verladeort sowie in dessen Umkreis von 10 Kilometern wurde während der letzten 30 Tage vor dem Versand Maul- und Klauenseuche amtlich nicht festgestellt.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig. Werden die Tiere vom Versandland aus auf dem Seewege befördert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit des Seetransports.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift
(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.
 - 2) Streichen, falls unzutreffend.
 - 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug ist die Flugnummer und bei Schiffsversand ist der Name des Schiffes einzutragen.
 - 4) Diese Angabe ist nur für mehr als 4 Monate alte Tiere erforderlich.

Anlage 7
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 7)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Schlachtschafe und Schlachtziegen

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

.....

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche Marke oder amtlich anerkannte Marke (Nummer und Anbringungsort)

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit²⁾ - Lastkraftwagen³⁾ - Eisenbahn³⁾ - Flugzeug³⁾ - Schiff³⁾

.....

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des ersten Empfängers:.....

V. Angaben über den Gesundheitszustand der Tiere:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind unmittelbar vor der Verladung untersucht worden; sie haben dabei keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit aufgewiesen und sind für transportfähig befunden worden;
- b) sie sind während der letzten 30 Tage vor dem Versand in einem Betrieb oder an einem Standort gehalten worden,
 - aa) in oder an dem während dieser Zeit keine auf Schafe oder Ziegen übertragbaren anzeigepflichtigen Krankheiten festgestellt worden sind,
 - bb) in oder an dem während der letzten 3 Monate vor dem Versand Maul- und Klauenseuche und Schaf- und Ziegenbrucellose amtlich nicht festgestellt worden sind und
 - cc) in dessen Umkreis von 20 Kilometern sich kein anderer Betrieb befindet, der während der letzten 30 Tage vor dem Versand einer tierseuchenrechtlichen Sperre wegen Maul- und Klauenseuche unterlegen hat;
- c) sie waren oder sind nicht im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens zur Ausmerzung vorgesehen;
- d) sie sind unmittelbar und ohne Unterbrechung sowie ohne Berührung mit anderen Klauentieren, die den Bedingungen dieser Gesundheitsbescheinigung nicht genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln vom Herkunftsbestand zum Verladeort transportiert worden; am Verladeort sowie in dessen Umkreis von 20 Kilometern wurde während der letzten 30 Tage vor dem Versand Maul- und Klauenseuche amtlich nicht festgestellt.

VI. Gültigkeit:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Betrieb bestimmt sind, ausgestellt werden.
 - 2) Streichen, falls unzutreffend.
 - 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug ist die Flugnummer und bei Schiffsversand ist der Name des Schiffes einzutragen.

Anlage 8
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
und Satz 2 Nr. 8)

Bescheinigung¹⁾ **Einhufer -Zucht- und Nutztiere-**

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Tieres:

Gattung: Geschlecht:

Rasse: Alter: Farbe:

Kennzeichnung (Nummer des Hufbrandes, der Mähnenplombe oder Marke)²⁾ oder
Beschreibung (z.B. Abzeichen):

II. Herkunft des Tieres:

Name und Anschrift des Herkunftsbestandes:

III. Angabe über serologische Untersuchung:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß das oben bezeichnete Tier am.....
..... serologisch auf ansteckende Blutarmut der Einhufer mit negativem
Ergebnis untersucht worden ist.

IV. Gültigkeitsdauer:

Die Untersuchung nach III darf zum Zeitpunkt des Grenzübertritts nicht länger als
12 Monate zurückliegen.

Ausgefertigt in..... am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation in
Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Bescheinigung gilt für das Verbringen in und durch den Geltungsbereich der
DDR-Tierseuchenschutzverordnung.
- 2) Zutreffendes angeben.

Anlage 9
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
und Satz 2 Nr. 9)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Einhufer -Schlachttiere-

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

.....

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Nummer des Hufbrandes, der Mähnenplombe oder der Marke oder Beschreibung
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit²⁾ - Lastkraftwagen³⁾ - Eisenbahn³⁾ - Flugzeug³⁾ - Schiff³⁾

.....

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des ersten Empfängers:.....

V. Gesundheitszustand der Tiere:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere folgenden Voraussetzungen entsprechen:

- a) Sie sind heute von mir untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf;
- b) die Tiere oder ihre Herkunftsbestände unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln wegen des Auftretens einer übertragbaren Krankheit, für die Einhufer empfänglich sind.

V. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Betrieb bestimmt sind, ausgestellt werden.
 - 2) Streichen, falls unzutreffend.
 - 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug ist die Flugnummer und bei Schiffsversand ist der Name des Schiffes einzutragen.

Anlage 10
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 10)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Hauskaninchen

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Herkunft der Tiere:

Name und Anschrift des Herkunftsbetriebes:

.....

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Zahl der Tiere:

II. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit²⁾ - Lastkraftwagen³⁾ - Eisenbahn³⁾ - Flugzeug³⁾ - Schiff³⁾

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß

- a) die oben bezeichneten Hauskaninchen in einem im Versandland gelegenen Betrieb gehalten worden sind, in dem während der letzten 3 Monate auf Kaninchen übertragbare Tierseuchen, insbesondere Myxomatose und Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen, und
- b) in einem Umkreis von 20 km um den Herkunftsbestand während der letzten 3 Monate Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen

nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind.

IV. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere einheitlich ausgestellt werden, die mit einem Transportmittel gemeinsam befördert werden, vom selben Absender stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind.
 - 2) Nichtzutreffendes streichen.
 - 3) Bei Versand mit Eisenbahn oder Lastkraftwagen sind die Kennzeichen oder Nummern des Fahrzeugs, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Schiffsversand der Name des Schiffes einzutragen.

Anlage 11
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 11)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Eintagsküken von Hausgeflügel

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung:

Eintagsküken von:..... Gesamtzahl der Eintagsküken:
(Tierart)

Art der Verpackung: Zahl der Transportbehältnisse:

Art der Kennzeichnung der Transportbehältnisse:
.....

II. Bestimmung der Eintagsküken:

Die Eintagsküken werden versandt von.....
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit²⁾ - Lastkraftwagen³⁾ - Eisenbahn³⁾ - Flugzeug³⁾ - Schiff³⁾
.....

Herkunftsbetrieb:
(Name, Anschrift)

Empfangsbetrieb:
(Name, Anschrift)

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß

- a) die Eintagsküken aus einem im Herkunftsland gelegenen Geflügelzuchtbetrieb (Großelternbetrieb) stammen, in dem ausschließlich Elterntiere oder Bruteier zur Erbrütung von Elterntieren erzeugt werden, und daß sie in diesem Geflügelzuchtbetrieb selbst oder in einer ihr angeschlossenen Brüterei - in der eine Lohnbrut nicht stattfindet - erbrütet worden sind,
- b) das Geflügel des Herkunftsbetriebes einer regelmäßigen - in längstens vierteljährlichem Abstand durchgeführten - tierärztlichen Gesundheitskontrolle unterliegt,
- c) der Herkunftsbetrieb auf Grund der regelmäßig durchgeführten tierärztlichen Kontrollen - einschließlich der jeweils notwendigen Laboratoriumsuntersuchungen - seit
 - aa) mindestens 6 Monaten frei ist von akuter Form der Marekschen Geflügellähmung, Geflügelpasteurellose, Geflügelpest, Leukose, Ornithose, Tuberkulose sowie außerdem bei der Einfuhr von
 - **Hühner- und Perlhühner-Eintagsküken**
von Infektiöser Bursitis und Infektiöser Laryngotracheitis,
 - **Puten-Eintagsküken**
von Influenza der Puten, Mycoplasmosen der Puten und Paracolon der Puten,
 - **Enten-Eintagsküken**
von Entenpest, Influenza der Enten, Pfeifferellose der Enten (New Duck Disease) und Virushepatitis der Enten,
 - **Gänse-Eintagsküken**
von Gänsehepatitis, Gänse-Influenza und Infektiöser Myocarditis der Gänse,
 - bb) mindestens 3 Monaten frei ist von Newcastle-Krankheit sowie außerdem bei der Einfuhr von
 - **Hühner- und Perlhühner-Eintagsküken**
von Aviärer Encephalomyelitis, Geflügelpocken, Infektiöser Bronchitis, Mycoplasmosen und Salmonellose - einschließlich Pullorumseuche - des Geflügels,
 - **Puten-Eintagsküken**
von Geflügelpocken,

**- Enten-Eintagsküken
von Mycoplasmosen,**

- d) 4)5) in dem Herkunftsbetrieb alles Zuchtgeflügel regelmäßig gegen Aviäre Encephalomyelitis⁶⁾, Infektiöse Bronchitis⁶⁾, und New Castle-Krankheit geimpft wird,
- e) die zur Einfuhr vorgesehenen Küken sowie die Tiere des Geflügelzuchtbetriebes bei der innerhalb von 24 Stunden vor der Absendung durchgeführten amtstierärztlichen Kontrolle keine Anzeichen für das Vorhandensein oder den Verdacht einer übertragbaren Krankheit, insbesondere der unter Buchstabe C aufgeführten Krankheiten gezeigt haben,
- f) der Herkunftsbetrieb keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen unterliegt,
- g) für den Transport der Eintagsküken nur erstmals benutzte oder gereinigte und mit einem wirksamen Desinfektionsmittel desinfizierte Behältnisse verwendet wurden,
- h) auf den Behältnissen deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle das Versandland, Name oder Firmenname und Anschrift des Herkunftsbetriebes sowie die Zahl und Geflügelart der in dem Behältnis befindlichen Tiere angegeben ist.

IV. Gültigkeit:

Diese Bescheinigung ist, vom Zeitpunkt der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Eintagsküken ausgestellt werden, die in einem Transportmittel gemeinsam befördert werden, nur von einer Geflügelart und einem Herkunftsbetrieb stammen und für nur einen Empfänger bestimmt sind.
 - 2) Nichtzutreffendes streichen.
 - 3) Bei Versand mit Eisenbahn oder Lastkraftwagen sind die Kennzeichen oder Nummern des Fahrzeugs, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Schiffsversand der Name des Schiffes einzutragen.
 - 4) entfällt bei Enten-Eintagsküken
 - 5) entfällt bei Gänseeintagsküken
 - 6) entfällt bei Puten-Eintagsküken

Anlage 12
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 12)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Süßwasserfische (ausgenommen Eier und Sperma)

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Sendung:

Fischart:

Altersklasse und mittlere Länge oder Stückgewicht:

Anzahl oder Gesamtgewicht:

Kennzeichnung der Transportbehältnisse:

II. Herkunft der Sendung:

Name und Anschrift der Herkunftsanlage:

.....

III. Bestimmung der Sendung:

Die Fische werden versandt von.....

(Versandort)

nach

(Bestimmungsort und -land)

Name und Anschrift des Empfängers (Bestimmungsanlage):

.....

IV. Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

Name und Anschrift des Transportunternehmens:

.....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorstehend bezeichnete Sendung den folgenden Bedingungen entspricht:

1. Die Herkunftsanlage war zur Zeit der Entnahme der Sendung keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen wegen des Auftretens einer Fischseuche unterworfen. Es wurden außerdem in der Herkunftsanlage zur Zeit der Entnahme der Fische klinisch keine Anzeichen
 - a)²⁾ im Falle von Forellen und forellenartigen Fischen von Infektiöser Hämato-poetischer Nekrose (IHN), Infektiöser Pankreasnekrose (IPN) oder Viraler haemorrhagischer Septikämie (VHS),
 - b)²⁾ im Falle von Karpfen, Schleien, Silberkarpfen, Marmorkarpfen, Graskarpfen, Hechten oder Welsen von Frühlingsvirämie (SVC)beobachtet.
2. Die Herkunftsanlage wird von dem zuständigen amtlichen Tierarzt oder einem staatlich anerkannten Fischgesundheitsdienst beaufsichtigt und mindestens zweimal jährlich überprüft und dabei insbesondere virologisch und serologisch auf Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) untersucht; an demselben Gewässer oberhalb liegende andere Anlagen unterliegen der gleichen Beaufsichtigung und Kontrolle.
3. Die für den Transport verwendeten Behältnisse sind vor der Verladung gereinigt und desinfiziert worden.

VI. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen von Forellen, forellenartigen Fischen, Karpfen, Schleien, Silberkarpfen, Marmorkarpfen, Graskarpfen, Hechten und Welsen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung.
 - 2) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 13
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 13)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Eier und Sperma von Süßwasserfischen

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Sendung:

Eier²⁾ / Sperma²⁾ von (Fischart):

Gesamtgewicht:

Kennzeichnung der Transportbehältnisse:

II. Herkunft der Sendung:

Name und Anschrift der Herkunftsanlage:

.....

III. Bestimmung der Sendung:

Die Eier²⁾ / das Sperma²⁾ werden / wird versandt

von

(Versandort)

nach

(Bestimmungsort und -land)

Name und Anschrift des Empfängers (Bestimmungsanlage):

.....

IV. Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

Name und Anschrift des Transportunternehmens:

.....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorstehend bezeichnete Sendung den folgenden Bedingungen entspricht:

1. Die Herkunftsanlage war zur Zeit der Entnahme der Eier²⁾ / der Gewinnung des Spermas²⁾ keinen tierseuchenrechtlichen Spermmaßnahmen wegen des Auftretens einer Fischseuche unterworfen. Es wurden außerdem während der letzten 12 Monate in der Herkunftsanlage klinisch keine Anzeichen

a)²⁾ im Falle von Forellen und forellenartigen Fischen von Infektiöser Hämato-poetischer Nekrose (IHN), Infektiöser Pankreasnekrose (IPN) oder Viraler haemorrhagischer Septikämie (VHS),

b)²⁾ im Falle von Karpfen, Schleien, Silberkarpfen, Marmorkarpfen, Graskarpfen, Hechten oder Welsen von Frühlingsvirämie (SVC)

beobachtet.

2. Die Herkunftsanlage wird von dem zuständigen amtlichen Tierarzt oder einem staatlich anerkannten Fischgesundheitsdienst beaufsichtigt und mindestens zweimal jährlich überprüft und dabei insbesondere virologisch und serologisch auf Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) untersucht; an demselben Gewässer oberhalb liegende andere Anlagen unterliegen der gleichen Beaufsichtigung und Kontrolle.

3. Die für den Transport verwendeten Behältnisse sind erstmalig benutzt oder vor der Verladung gereinigt und desinfiziert worden.

- 4.³⁾ Die Eier sind vor dem Transport mit einem Desinfektionsmittel auf der Basis einer organischen Jodverbindung desinfiziert worden.

VI. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen von Eiern und Sperma von Forellen, forellenartigen Fischen, Karpfen, Schleien, Silberkarpfen, Marmorkarpfen, Graskarpfen, Hechten und Welsen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung.
 - 2) Nichtzutreffendes streichen.
 - 3) Im Falle der Einfuhr von Sperma streichen.

Anlage 14
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 14)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾ Bienenköniginnen

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. **Zahl der Bienenköniginnen:**

II. **Herkunft der Bienenköniginnen:**

.....
(Name und Anschrift des Bienenzuchtbetriebes)

III. **Empfänger der Bienenköniginnen:**

.....
(Name und Anschrift)

IV. **Angaben über den Gesundheitszustand:**

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß

1. der unter II genannte Betrieb von

.....
(Imkerorganisation oder zuständige Behörde des Versandlandes)

als Zuchtbetrieb anerkannt ist und die Bienenköniginnen und ihre Begleit-
bienen aus diesem Betrieb stammen;

2. in diesem Betrieb sowie in dessen Umkreis von 2 km während der letzten 12 Monate bösartige Faulbrut nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen ist und im Herkunftsbetrieb nach Beginn der Brutperiode und vor Beginn der Aufzucht der Bienenköniginnen, jedoch längstens 3 Monate vor dem Verbringen, die amtliche Untersuchung auf bösartige Faulbrut mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde und
3. die Bienenköniginnen und ihre Begleitbienen innerhalb der letzten sechs Monate mit einem wirksamen Mittel gegen Varroatose behandelt worden sind.

V. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Bienenköniginnen ausgestellt werden, die aus demselben Bienenzuchtbetrieb stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind.

Anlage 15
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 15)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾ Bienenvölker

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. **Zahl der Bienenvölker:**

II. **Herkunft der Bienenvölker:**

.....
(Name und Anschrift des Herkunftsbetriebes)

III. **Empfänger der Bienenvölker:**

.....
(Name und Anschrift)

IV. **Angaben über den Gesundheitszustand:**

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß

1. in dem Herkunftsbetrieb sowie in dessen Umkreis von 2 km während der letzten 12 Monate bössartige Faulbrut nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen ist und im Herkunftsbetrieb nach Beginn der Brutperiode und vor Beginn der Aufzucht der Bienenvölker, jedoch längstens 3 Monate vor dem Verbringen, die amtliche Untersuchung auf bössartige Faulbrut mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde und
2. die Bienenvölker innerhalb der letzten sechs Monate mit einem wirksamen Mittel gegen Varroatose behandelt worden sind.

V. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Anzahl der Bienenvölker ausgestellt werden, die aus demselben Herkunftsbetrieb stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind.

Anlage 16
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 16)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Bienenvölker zur Trachtwanderung

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. **Zahl der Bienenvölker:**

II. **Herkunft der Bienenvölker:**

(Name und Anschrift des Herkunftsbestandes)

III. **Vorgesehener Standort der Bienenvölker**

(Ort, Kreis)

IV. **Angaben über den Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß

1. in dem Herkunftsbetrieb sowie in dessen Umkreis von 2 km während der letzten 12 Monate bösartige Faulbrut nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen ist und im Herkunftsbetrieb nach Beginn der Brutperiode und vor Beginn der Aufzucht der Bienenvölker, jedoch längstens 3 Monate vor dem Verbringen, die amtliche Untersuchung auf bösartige Faulbrut mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde und
2. die Bienenvölker innerhalb der letzten sechs Monate mit einem wirksamen Mittel gegen Varroatose behandelt worden sind.

V. **Gültigkeitsdauer:**

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Bienenvölker ausgestellt sein, die aus demselben Herkunftsbestand in der Deutschen Demokratischen Republik stammen und an denselben Standort im Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung verbracht werden.

Anlage 17
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 17)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Rückführung von Bienenvölkern nach der Trachtwanderung

I.²⁾ Zahl der Bienenvölker:

II.²⁾ Herkunft der Bienenvölker:

.....
(Name und Anschrift des Herkunftsbestandes)

III.²⁾ Vorgesehener Standort in der Deutschen Demokratischen Republik und
Berlin (Ost)

.....
(Ort, Kreis)

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:³⁾

1. Der Unterzeichnete bescheinigt, daß an dem in Abschnitt III genannten Standort der Bienenvölker sowie in dessen Umkreis von 2 km während der letzten 12 Monate bösartige Faulbrut nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen ist.
2. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

Raum für Zollvermerke⁴⁾:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Tag des Verbringens aus der Bundesrepublik Deutschland
..... | (Stempel der
Zollstelle) |
| 2. Tag der Rückführung in die Bundesrepublik Deutschland
..... | (Stempel der
Zollstelle) |

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Bienenvölker ausgestellt sein, die aus demselben Herkunftsbestand in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) stammen und an denselben Standort in der Deutschen Demokratischen Republik verbracht worden sind.
 - 2) Vor dem Verbringen in die Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost) vom Verfügungsberechtigten auszufüllen.
 - 3) Vor der Rückführung der Bienenvölker von der für den Abschnitt III genannten Standort zuständigen Behörde auszufüllen.
 - 4) Zum Nachweis, daß nach der Trachtwanderung die Rückführung der Bienenvölker innerhalb von 3 Monaten nach dem Tage des Verbringens aus der Bundesrepublik Deutschland oder von Berlin (West) erfolgt ist.

Anlage 18
(zu § 3 Abs. 3 Nr. 1)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Hausrinder

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche oder amtlich anerkannte Marke oder sonstige Kennzeichnung (Nummer und Anbringungsort)
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit²⁾ - Eisenbahn³⁾ - Lastkraftwagen³⁾ - Flugzeug³⁾ - Schiff³⁾

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Tierseuche auf;
- b) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb in einer seuchefreien Zone⁴⁾, in dem Betrieb selbst ist seit mindestens 3 Monaten vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche und Brucellose der Rinder aufgetreten;
- c) sie sind in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden;
- d) an der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage⁵⁾ kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen durch den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, ausgestellt werden.
 - 2) Nichtzutreffendes streichen.
 - 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
 - 4) Die seuchefreie Zone ist definiert als eine Zone mit einem Durchmesser von 20 km, in der nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.
 - 5) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Anlage 19
(zu § 3 Abs. 3 Nr. 2)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Hausschweine

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schwein oder Ferkel	Amtliche oder amtlich anerkannte Marke oder sonstige Kennzeichnung (Nummer und Anbringungsort)
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von.....
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit²⁾ - Eisenbahn³⁾ - Lastkraftwagen³⁾ - Flugzeug³⁾ - Schiff³⁾

Name und Anschrift des Absenders:.....

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Tierseuche auf;
- b) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb in einer seuchenfreien Zone⁴⁾, in dem Betrieb selbst ist seit mindestens 3 Monaten vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Schweinepest und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) aufgetreten;
- c) sie sind in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden;
- d) an der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage⁵⁾ kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

**(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)**

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen durch den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, ausgestellt werden.
 - 2) Nichtzutreffendes streichen.
 - 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
 - 4) Die seuchenfreie Zone ist definiert als eine Zone mit einem Durchmesser von 20 km, in der nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease) und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) aufgetreten ist.
 - 5) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Anlage 20
(zu § 3 Abs. 3 Nr. 3)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Schafe und Ziegen

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Ämtliche oder ämtlich anerkannte Marke oder sonstige Kennzeichnung (Nummer und Anbringungsort)

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit²⁾ - Eisenbahn³⁾ - Lastkraftwagen³⁾ - Flugzeug³⁾ - Schiff³⁾

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Tierseuche auf;
- b) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb in einer seuchenfreien Zone⁴⁾, in dem Betrieb selbst ist seit mindestens 3 Monaten vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche und Brucellose der Schafe und Ziegen aufgetreten;
- c) sie sind in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden;
- d) an der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage⁵⁾ kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen durch den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, ausgestellt werden.
 - 2) Nichtzutreffendes streichen.
 - 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
 - 4) Die seuchenfreie Zone ist definiert als eine Zone mit einem Durchmesser von 20 km, in der nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.
 - 5) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Hausgeflügel einschließlich Eintagsküken

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung:

Tierart:

Zahl der Tiere:

II. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von

(Versandort)

nach

(Bestimmungsort, Land)

mit²⁾ - Eisenbahn³⁾ - Lastkraftwagen³⁾ - Flugzeug³⁾ - Schiff³⁾

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß im Herkunftsbestand der Tiere während der letzten 40 Tage vor dem Versand Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind und der Herkunftsbestand der Tiere keinen tierseuchenrechtlichen Spermaßnahmen wegen des Auftretens einer auf Geflügel übertragbaren Krankheit unterliegt.

IV. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen durch den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Transportmittel gemeinsam befördert werden, von demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, ausgestellt werden.
 - 2) Nichtzutreffendes streichen.
 - 3) Bei Versand mit der Eisenbahn oder Lastkraftwagen sind die Kennzeichen oder Nummern des Fahrzeuges, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Schiffsversand der Name des Schiffes einzutragen.

Anlage 22
(zu § 10 Abs. 1 Nr. 1)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Fleisch von Hauswiederkäuern

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart):

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt,

- a) während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Versandland gehalten worden sind,
- b) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist,
- c)²⁾ aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten Melitensis-brucellose nicht festgestellt worden ist,
- d) unmittelbar vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und frei von Tierseuchen befunden worden sind,
- e) in einem Schlachthaus geschlachtet worden sind, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche nicht festgestellt worden ist und in dem im Falle eines Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche das an diesem Tag und bis zur abgeschlossenen Entseuchung des Schlachthauses erschlachtete Fleisch vom Versand in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung ausgenommen wird.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung.
 - 2) Bei Rindfleisch entfällt dieser Nachweis; in diesem Fall ist Buchstabe c zu streichen.

Anlage 23

(zu § 10 Abs. 1 Nr. 2)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Fleisch von Hausschweinen

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt,

- a) während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Versandland gehalten worden sind,
- b) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinebrucellose, Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung und Aujeszkyscher Krankheit und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung amtlich festgestellt worden ist,
- c) unmittelbar vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und frei von Tierseuchen befunden worden sind,
- d) in einem Schlachthaus geschlachtet worden sind, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest, ansteckende Schweinelähmung und Aujeszkysche Krankheit nicht festgestellt worden sind und in dem im Falle eines Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung und Aujeszkyscher Krankheit das an diesem Tag und bis zur abgeschlossenen Entseuchung des Schlachthauses erschlachtete Fleisch vom Versand in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung ausgenommen wird.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung.

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Fleisch von Wildklauentieren sowie ganze Wild- klauentiere in der Decke

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart):

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt, an einem Ort des Versandlandes erlegt worden sind, an dem und in dessen Umkreis von 20 km während der letzten 40 Tage vor der Erlegung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest²⁾ oder ansteckender Schweinelähmung²⁾ amtlich festgestellt worden ist.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt:

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung.

2) Bei Fleisch von Wildwiederkäuern entfällt dieser Nachweis.

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Geschlachtete Hauskaninchen, Hasen und Wildkaninchen

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

.....

I. Angaben zur Identifizierung:

Hauskaninchen, Hasen, Wildkaninchen ²⁾

Teile von Hauskaninchen, Hasen, Wildkaninchen²⁾

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Tiere oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere in einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes gelegenen Betrieb gehalten worden sind, in dem während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung auf Kaninchen und Hasen übertragbare Tierseuchen, insbesondere Myxomatose³⁾, Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen, Tularämie und Brucellose nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung.
 - 2) Nichtzutreffendes streichen.
 - 3) Beim Verbringen geschlachteter Hasen kann das Wort "Myxomatose" gestrichen werden.

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Erlegte Hasen und Wildkaninchen

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung:

Hasen, Wildkaninchen²⁾

Teile von Hasen, Wildkaninchen²⁾

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Tiere oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten erlegten Tiere an einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes gelegenen Ort erlegt worden sind, an dem und in dessen Umkreis von 20 km während der letzten 3 Monate vor der Erlegung auf Hasen und Kaninchen übertragbare Tierseuchen, insbesondere Myxomatose³⁾, Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen, Tularämie und Brucellose bei Wildtieren, nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung.
 - 2) Nichtzutreffendes streichen.
 - 3) Beim Verbringen erlegter Hasen kann das Wort "Myxomatose" gestrichen werden.

Anlage 27

(zu § 10 Abs. 1 Nr. 6)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Geschlachtetes Geflügel

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart):

Art der Ware:

(brat- oder kochfertige ganze Tierkörper, Geflügelteile, Geflügelfleischerzeugnisse)

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt, aus einem im Versandland gelegenen Herkunftsbestand kommen, in dem während der letzten 40 Tage vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist und der keiner tierseuchenrechtlichen Sperre wegen des Auftretens einer auf Geflügel übertragbaren Krankheit unterliegt.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung.

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Erlegtes Wildgeflügel

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart):

Art der Ware:

(ganze Tierkörper, Herrichtungsform, Geflügelteile, Geflügelfleischerzeugnisse)

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt, an einem Ort des Versandlandes erlegt worden sind, an dem und in dessen Umkreis von 20 km während der letzten 40 Tage vor der Erlegung kein Fall von Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung.

Gesundheitsbescheinigung¹⁾

Bruteier von Hausgeflügel

Versandland: **Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)**

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung:

Bruteier von Gesamtzahl der Bruteier:
(Tierart)

Art der Verpackung: Zahl der Eiertransportbehältnisse:

Art der Kennzeichnung der Eier oder der Transportbehältnisse:
.....

II. Bestimmung der Bruteier:

Die Bruteier werden versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort, Land)

mit²⁾ - Lastkraftwagen³⁾ - Eisenbahn³⁾ - Flugzeug³⁾ - Schiff³⁾
.....

Herkunftsbetrieb:
(Name, Anschrift)

Empfangsbetrieb:
(Name, Anschrift)

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Bruteier den folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Die Bruteier stammen von Tieren, die im oben bezeichneten Herkunftsbetrieb gehalten werden;
2. die Tiere, von denen die Bruteier stammen, sowie die übrigen Tiere des Herkunftsbetriebes sind von mir besichtigt worden und haben dabei keine Erscheinungen gezeigt, die auf das Vorhandensein oder den Verdacht einer auf Geflügel übertragbaren Krankheit schließen lassen;
3. der Herkunftsbetrieb unterliegt der regelmäßigen Kontrolle durch den amtlichen Tierarzt;
4. in dem Herkunftsbetrieb wurden während der letzten 12 Monate weder eine Infektion mit *Salmonella gallinarum-pullorum* oder Erscheinungen, die eine solche Infektion vermuten lassen, festgestellt;
5. im Herkunftsbetrieb sind seit
 - a) mindestens 6 Monaten die akute Form der Marekschen Geflügellähmung, Mycoplasmose der Puten⁴⁾ und Tuberkulose,
 - b) mindestens 3 Monaten Aviäre Encephalomyelitis⁵⁾, Entenpest⁴⁾, Gänsehepatitis⁴⁾, Gänseinfluenza⁴⁾, Geflügelcholera, Geflügelpest, Geflügelpocken⁶⁾, Infektiöse Bronchitis⁵⁾, Infektiöse Bursitis⁵⁾, Infektiöse Laryngotracheitis⁵⁾, Influenza der Puten⁴⁾, Mycoplasmose⁷⁾, Newcastle-Krankheit, Paracolon der Puten⁴⁾, Salmonellosen und Virushepatitis der Enten⁴⁾von dem den Betrieb überwachenden Tierarzt nicht festgestellt worden oder nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen;
6. der Herkunftsbetrieb unterliegt keinen tierseuchenrechtlichen Spermmaßnahmen;
7. die Bruteier sind vor dem Versand im Herkunftsbetrieb nach einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren desinfiziert worden;

8. für die Verpackung der Bruteier wurden nur erstmals benutzte oder gereinigte und mit einem wirksamen Desinfektionsmittel desinfizierte Eiertransportbehälter verwendet.

IV. Gültigkeit:

Diese Bescheinigung ist, vom Zeitpunkt der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
Unterschrift

(Name und Qualifikation
in Druckbuchstaben)

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Bruteier ausgestellt werden, die in einem Transportmittel gemeinsam befördert werden, nur von einer Geflügelart und einem Herkunftsbetrieb stammen und für nur einen Empfänger bestimmt sind.
 - 2) Nichtzutreffendes streichen.
 - 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
 - 4) Gilt nur für die betreffende Tierart.
 - 5) Gilt nicht für Enten, Gänse und Puten.
 - 6) Gilt nicht für Enten und Gänse.
 - 7) Gilt nicht für Puten.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zweck der Verordnung ist eine Ablösung der DDR-Tierseuchenschutzverordnung mit dem Ziel, die geltenden Vorschriften den als Folge der Öffnung der deutsch-deutschen Grenze entstandenen Erfordernissen für den innerdeutschen Handel anzupassen. Das Verbringen von Tieren und tierischen Produkten aus der DDR wird beim Mitführen entsprechender amtstierärztlicher Gesundheitsbescheinigungen weitgehend vom Genehmigungsvorbehalt freigestellt. Damit werden erhebliche Erleichterungen, wie sie gegenüber anderen europäischen Ländern ebenfalls gelten, geschaffen. Tierseuchenrechtliche Kontrollen, die bisher an der innerdeutschen Grenze vorgeschrieben waren, werden nunmehr am Bestimmungsort vorgenommen. Diese Regelung trägt dem Bestreben der Vertragsparteien nach Artikel 12 Abs. 3 des Staatsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung, so bald wie möglich die Voraussetzungen für einen Wegfall der Kontrollen an der innerdeutschen Grenze zu schaffen.

Durch die Ablöseverordnung wird die Übersichtlichkeit des geltenden Rechts gewahrt.

Die Verordnung ist - mit Ausnahme des Fünften Abschnitts, der auf die Ermächtigung des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 fußt - auf § 7 Abs. 1 und 4 des Tierseuchengesetzes gestützt.

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Durch Wegfall der tierseuchenrechtlichen Kontrollen an der innerdeutschen Grenze werden die betroffenen Länder finanziell entlastet. Auf der anderen Seite können durch die neu eingeführten tierseuchenrechtlichen Kontrollen am Bestimmungsort zusätzliche Kosten für alle Länder entstehen.

Es ist anzunehmen, daß auf Grund der Verlagerung tierseuchenrechtlicher Kontrollen von der innerdeutschen Grenze an den Bestimmungsort keine spürbare Entlastung oder Mehrbelastung für die betroffene Wirtschaft entsteht. Daher sind auch keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Erster Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

Zu § 1:

Zweck der Verordnung ist der Schutz gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus der DDR. Das Verbringen lebender Tiere und tierischer Produkte aus der DDR und Berlin (Ost) in und durch den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt nicht unter die Begriffe "Einfuhr" und "Durchfuhr" nach § 7a des Tierseuchengesetzes und wird somit auch nicht von den geltenden tierseuchenrechtlichen Ein- und Durchfuhrvorschriften erfaßt. Der Anwendungsbereich der Verordnung ist daher näher zu bestimmen.

Zu § 2:

Die Definition für Geflügel wird den Begriffsbestimmungen der Geflügel-Einfuhrverordnung redaktionell angepaßt (Nummer 3).

Die Aufnahme der Definition für Süßwasserfische ist notwendig, da diese Tiere nunmehr auch in den Regelungsbereich der Verordnung einbezogen werden sollen (Nummer 6).

In die Definition für Fleisch werden geschlachtete Hauskaninchen und erlegte oder geschlachtete Hasen und Wildkaninchen aufgenommen, da Fleisch dieser Tiere ebenfalls von der Verordnung erfaßt werden soll (Nummer 7).

Die Definition für brut- oder kochfertiges Geflügel ist redaktionell überarbeitet worden (Nummer 10).

In die Definition Futtermittel tierischer Herkunft werden zur Verwendung als Futtermittel bestimmte Tiere aufgenommen. Damit wird die Möglichkeit des Verbringens von Tierkadavern in Tierkörperbeseitigungsanstalten im Geltungsbereich der Verordnung eröffnet (Nummer 8)

Zweiter Abschnitt - Lebende Tiere

Zu § 3:

Vom bewährten Prinzip des Genehmigungsvorbehaltes für das Verbringen lebender Klauentiere, Einhufer, Hunde, Hauskatzen, Affen, Halbaffen, lebenden Geflügels, lebender Papageien und Sittiche in oder durch den Geltungsbereich der Verordnung sowie lebender Hasen, Kaninchen sowie Bienen in den Geltungsbereich der Verordnung kann abgewichen werden, wenn die vorgeschriebene amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung oder im Falle von Einhufern zu Zucht- und Nutzzwecken die vorgeschriebene amtstierärztliche Bescheinigung mitgeführt wird. Diese Regelung entspricht den geltenden tierseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften. Dieser Grundsatz gilt auch für das Verbringen von Süßwasserfischen.

Zu § 4:

Die Vorschriften über die Kennzeichnung werden nunmehr in einem gesonderten Paragraphen geregelt, gleichzeitig werden Fohlen bei Fuß in Anpassung an die Einhufer-Einfuhrverordnung von der Kennzeichnung freigestellt .

Zu § 5:

Es ist fachlich vertretbar, beim innerdeutschen Handel mit lebenden Tieren auf eine tierseuchenrechtliche Kontrolle an der innerdeutschen Grenze zu verzichten unter der Voraussetzung, daß diese Kontrolle am Bestimmungsort erfolgt. Die Verpflichtung des Verfügungsberechtigten, das Eintreffen der genannten Tiere am Bestimmungsort der zuständigen Behörde rechtzeitig vorher anzuzeigen, ist erforderlich, um sicherzustellen, daß die tierseuchenrechtliche Kontrolle am Bestimmungsort vorbereitet werden kann und dadurch unnötige Wartezeiten vermieden werden.

Zu § 6:

Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, daß Schlachttiere unmittelbar nach dem Verbringen in einen Schlachtbetrieb befördert und dort spätestens 48 Stunden nach dem Eintreffen geschlachtet werden. Mit dieser Regelung erfolgt eine Anpassung an geltende tierseuchenrechtliche Einfuhrvorschriften.

Zu § 7:

Zur Kontrolle des Verbleibs von Einhufern zu Schlachtzwecken und Schlachtgeflügel ist es erforderlich, daß die für den Bestimmungsort zuständige Behörde von der Ankunft der Tiere in Kenntnis gesetzt wird. Einer tierseuchenrechtlichen Kontrolle durch den Amtstierarzt bedarf es nicht, da diese Tiere auf Grund fleisch- oder geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften einer Schlachttieruntersuchung am Bestimmungsort unterzogen werden.

Zu § 8:

Diese Vorschrift bestimmt die Beschaffenheit der Transportmittel oder Behältnisse, mit denen die in § 3 Abs. 1 genannten Tiere befördert werden. Sie ist erforderlich, um einer Verschleppung von Tierseuchen mit tierischen Abgängen, Einstreu oder Futter zu verhindern.

Zu § 9:

Je nach Tierart und Verwendungszweck werden Ausnahmen vom Genehmigungsvorbehalt für das Verbringen, von der Verpflichtung zur amtstierärztlichen Untersuchung am Bestimmungsort, zur Unterrichtung der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes und von der Vorschrift über die Beschaffenheit der Transportmittel oder Behältnisse vorgesehen.

Dieses entspricht geltenden tierseuchenrechtlichen Einfuhrregelungen und ist tierseuchenhygienisch vertretbar.

Dritter Abschnitt - Fleisch

Zu § 10:

Zum Schutz gegen eine Einschleppung von Tierseuchen mit Fleisch sind je nach der Tierart unterschiedliche amtstierärztliche Nachweise erforderlich.

**Vierter Abschnitt - Tote Tiere, tierische Teile außer Fleisch,
tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und Dünger sowie Futtermittel
tierischer Herkunft**

Zu § 11:

Diese Bestimmung enthält eine Auflistung der Waren, für die einerseits ein Genehmigungsvorbehalt für das Verbringen aus tierseuchenhygienischen Gründen erforderlich ist und andererseits der Produkte, bei denen aus den gleichen Gründen auf den Genehmigungsvorbehalt verzichtet werden kann.

**Fünfter Abschnitt: Tierseuchenerreger und Impfstoffe, die
Tierseuchenerreger enthalten**

Zu § 12:

Diese Vorschrift entspricht den Regelungen der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung.

Sechster Abschnitt: Beförderung in Freihafengebiete

Zu § 13:

Die Vorschrift entspricht dem § 8 der bisherigen DDR-Tierseuchenschutzverordnung.

Siebenter Abschnitt - Genehmigungen und Ausnahmen

Zu § 14:

In Anpassung an geltende tierseuchenrechtliche Einfuhrvorschriften werden die zuständigen Landesbehörden ermächtigt, bestimmte Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung im sogenannten kleinen Grenzverkehr zuzulassen (Abs. 2). Es ist ebenfalls aus tierseuchenhygienischer Sicht gerechtfertigt, für bestimmte Fälle Ausnahmen für Hunde und Hauskatzen hinsichtlich des Nachweises der Tollwutschutzimpfung vorzusehen (Abs. 3).

Achter Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten

Zu § 15:

Mit dieser Vorschrift werden die Tatbestände benannt, die als Ordnungswidrigkeiten gewertet werden.

Neunter Abschnitt - Schlußvorschriften

Zu § 16:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 17:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der abzulösenden bisherigen DDR-Tierseuchenschutzverordnung.

Anlagen

Die Anlagen enthalten die Muster der für Gesundheitsbescheinigungen, die beim Verbringen von Tieren und tierischen Erzeugnissen ohne veterinärbehördliche Genehmigung in den Geltungsbereich der Verordnung mitgeführt werden müssen. In diesen Bescheinigungen sind die Nachweise festgelegt, die zur Vermeidung einer Einschleppung von Tierseuchen erforderlich sind.

22.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zum Schutz gegen eine Einschleppung von Tierseuchen
beim Verbringen von Waren aus der Deutschen Demokratischen
Republik und Berlin (Ost)
(DDR-Tierseuchenschutzverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Anlage 11

In Anlage 11, Abschnitt III sind

a) in Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb jeweils die Worte
"bei der Einfuhr"
durch die Worte
"beim Verbringen"
und

b) in Buchstabe e die Worte
"zur Einfuhr"
durch die Worte
"zum Verbringen"

zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Berichtigung.